

Satzung zur Änderung von Rechtsnormen der Gemeinde Alheim -Artikelsatzung-

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 1 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. 1 S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alheim am 24.09.2001 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1: Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Alheim vom 03. April 2000

§ 44 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von **50,00 €** mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Gemeindevertreter, beschließen.

Artikel 2: Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Alheim

vom **25.02.1992**, öffentlich bekanntgemacht in der HNA – Rotenburg – Bebraer –Allgemeine am 28.02.1992, in der Fassung vom 28.09.2000 öffentlich bekanntgemacht in der HNA – Rotenburg – Bebraer –Allgemeine am 3.10.2000,

§ 10 Absatz 2 –Abwasserbeitrag- erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschoßfläche (GF) für die

Erweiterung

der Sammelleitung im OT Heinebach linksseitig des Fünftannenweges	F: 1,13 € GF: 1,68 €
der Sammelleitung im OT Sterkelshausen Neubaugebiet Bbpl. "Hinter den langen Gärten"	F: 1,82 € GF: 3,64 €
der Sammelleitung im OT Hergershausen Neubaugebiet "Am neuen Totenhof" (oberer Teil)	F: 1,72 € GF: 2,14 €
der Sammeleitung im OT Heinebach Neubaugebiet "Beim Kalkofen II"	F: 4,00 € GF: 5,15 €
der Sammelleitung im OT Obergude Neubaugebiet Bbpl. "Im Feld", I. BA	F: 1,19 € GF: 2,60 €

§ 23 Abs. 1 – 3 –Gebührenmaßstäbe und –sätze- erhält folgenden Wortlaut:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **2,40 €**
- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung **2,30 €**.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter der Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch **2,40 €** bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,3 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,7$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstromes der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesem Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

(3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem cbm

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen **48,60 €**
- b) Abwasser aus Gruben **48,60 €**

§ 25 –Verwaltungsgebühr- erhält folgenden Wortlaut:

Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von **7,80 €** zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils **1,50 €**

§ 31 Absatz 2 –Ordnungswidrigkeiten- erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von **5 bis 50.000 €** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 3: Änderung der WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS) der Gemeinde Alheim vom 28.09.1993 öffentlich bekanntgemacht in der HNA – Rotenburg – Bebraer –Allgemeine am 9.10.1993, in der Fassung vom 28.09.2000, öffentlich bekanntgemacht in der HNA – Rotenburg – Bebraer –Allgemeine am 3.10.2000

§ 9 Absatz 3 –Haftung bei Versorgungsstörungen- erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter **15,30 €**

§ 15 Abs. 2 –Wasserbeitrag- erhält folgenden Wortlaut:

Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche (F) und je qm Geschossfläche (GF):

für die Erweiterung

der Wasserversorgungsanlage im OT Sterkels- hausen Neubaugebiet Bbpl. "H.d.L. Gärten"	F: 1,84 €
der Wasserversorgungsanlage im OT Heinebach Neubaugebiet "Beim Kalkofen II"	F: 1,00 € GF: 1,30 €
der Wasserversorgungsanlage im OT Heinebach Neubaugebiet Bbpl. „Auf'm Flachsbeet"	F: 0,95 € GF: 1,62 €
der Wasserversorgungsanlage im OT Hergershausen Neubaugebiet Bbpl. „Am Neuen Totenhof"	F: 0,78 € GF: 0,97 €

§ 24 Abs. 3 -Benutzungsgebühren- erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr beträgt je cbm Frischwasser **2,18 €**
zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von zur Zeit 7 %, das sind **0,15 €**
somit zusammen Brutto **2,33 €**

§ 26 –Verwaltungsgebühren- erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von **7,80 €** zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils **1,50 €**
- (2) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von **77,00 €**

§ 31 Abs. 2 –Ordnungswidrigkeiten- erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von **5 bis 50.000 €** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 4: Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Gemeinde Alheim vom 07. Dezember 1973

§ 9 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **500 €** geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 dieses Gesetzes ist zulässig.

Artikel 5: Änderung der Satzung über die Benutzung der Zwischenlager und des Recyclinghofes in der Gemeinde Alheim

vom 19.10.1994 öffentlich bekanntgemacht in der HNA – Rotenburg – Bebraer –Allgemeine am 26.10.1994

§ 9 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von **5,00 € bis 500,00 €** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 6: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 25.02.1992 öffentlich bekanntgemacht in der HNA – Rotenburg – Bebraer –Allgemeine am 07.03.1992

§ 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Steuer beträgt
 - a) zu § 2 a):
 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit **25,60 €** je Kalendermonat und Gerät,
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit **15,30 €** je Kalendermonat und Gerät;
 - b) zu § 2 b):
je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat **25,60 €**

Artikel 7: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Alheim

vom 26. November 1998, öffentlich bekanntgemacht in der HNA – Rotenburg – Bebraer – Allgemeine am 7.12.1998

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt jährlich	
für den ersten Hund	30,72 €,
für den zweiten Hund	61,44 €,
und für jeden weiteren Hund	92,00 €.

Artikel 8: Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Alheim

vom 10.05.1995, öffentlich bekanntgemacht in der HNA – Rotenburg – Bebraer –Allgemeine am 17.05.1995

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

Für das Gebiet der Gemeinde Alheim werden folgende Ablösebeträge festgelegt::

Zone 1	OT Baumbach, OT Heinebach –	
Stellplätze nach § 3 Nr. 1 – 4		97,15 € pro m ²
Zone 2	OT Erdpenhausen, OT Hergershausen, OT Licherode, OT Niederellenbach, OT Niedergude, OT Oberellenbach, OT Obergude und OT Sterkelshausen	
Stellplätze nach § 3 Nr. 1 – 4		86,92 € pro m ²

Artikel 9: Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde

Alheim vom 04.06.1981, öffentlich bekanntgemacht in der HNA – Rotenburg – Bebraer –
Allgemeine am 11.06.1981, in der Fassung vom 23.12.1987, öffentlich bekanntgemacht in
der HNA – Rotenburg – Bebraer –Allgemeine am 30.12.1987

§ 13 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von **5,00 € bis 500,00 €** geahndet werden.

Artikel 10: Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Alheim

vom 28.09.2000, öffentlich bekannt gemacht in der HNA-Rotenburg-Bebraer-Allgemeine am 09.10.2000

§ 11 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Vergabe der Kegelbahnen erfolgt auf Antrag durch den Verwalter / die Verwalterin. Er / sie führt einen Terminkalender. An diesen Zeitplan sind die Kegler / Keglerinnen gebunden. Die Hausaufsicht während des Kegelbetriebes obliegt dem Verwalter / der Verwalterin, desgleichen die Reinigung und Pflege der gesamten Kegelanlage.

(2) Die Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Beim Benutzen der Kegelbahn sind Sportschuhe zu tragen. Für nachgewiesene fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen an den Einrichtungen und Gegenständen ist der Verursacher / die Verursacherin ersatzpflichtig. Abweichungen von dem fest eingeplanten Belegungsplan sind dem Verwalter / der Verwalterin 7 Tage vor der entsprechenden Veranstaltung zu melden, damit eine anderweitige Vergabe möglich ist. Bei Unterlassung ist eine Abstandsgebühr von **10,00 €** zu zahlen.

§ 13 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 1 sind folgende Gebühren zu zahlen:

- (1) Für die Gemeinschafts- bzw. Bürgerhäuser und die als Gemeinschaftsräume genutzten Feuerwehrräume

a) Grundgebühr pro Tag bei einer Nutzfläche

bis 40 m ²	15,00 €
bis 60 m ²	20,00 €
bis 80 m ²	26,00 €
bis 100 m ²	31,00 €
über 100 m ²	41,00 €

b) für die Nutzung einer Kücheneinrichtung pro Tag **20,00 €**

c) für die Nutzung einer Thekeneinrichtung pro Tag **5,00 €**

d) für Familienfeiern ortsansässiger Bürger / Bürgerinnen wird ein Abschlag von 20 % gewährt, für Veranstaltungen auswärtiger Benutzer / Benutzerinnen wird ein Zuschlag von 20 % erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 ermäßigt sich für den zweiten und jeden weiteren vollen Tag um 50%. Gleiches gilt für die Benutzung bis 6 Stunden pro Einzeltag.

(3) für die gesonderte Benutzung eines Kühlraumes / einer Kühlzelle pauschal **10,00 €**

(4) für die Nutzung von Grillplätzen pauschal **10,00 €**

(5) Die Benutzungsgebühr für Kegelbahnen wird pauschal erhoben, sie beträgt pro angefangene Nutzungsstunde und Bahn 5,00 €. Als zu berechnende Nutzungszeit gilt die Zeit, für die die Kegelbahn nebst dazugehörigem Aufenthaltsraum gemietet bzw. genutzt wird.

(6) für die Nutzung

a) von Festplätzen mit stationären Toilettenanlagen pro Veranstaltung **51,00 €**

b) des Toilettenwagens innerhalb der Gemeinde
pro Veranstaltungstag 51,00 €

bei mehrtägigen Veranstaltungen einmalig 102,00 €

c) des Toilettenwagens ausserhalb der Gemeinde

pro Veranstaltungstag 102,00 €

(7) für die Benutzung der transportablen Bühne in Gemeinschaftsräumen durch

a) einheimische Vereine und Verbände kostenlos

b) alle übrigen Benutzer / Benutzerinnen pauschal **15 €**

(8) Die Benutzungsgebühren sind das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Proben, Auf-, Abbau- und Reinigungszeiten.

§ 14 erhält folgenden Wortlaut:

Neben den Gebühren werden folgende Kostenersätze erhoben:

a) Für die Entnahme von Wasser aus der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage und die Abwasserbeseitigung bei der Benutzung von Festplätzen pro Veranstaltung **26,00 €**

b) Reinigungskosten, soweit die Reinigung nicht durch den Benutzer / die Benutzerin vorgenommen wird, nach tatsächlichen Zeitaufwand zu dem jeweils durch den Gemeindevorstand festzulegenden Lohnsatz.

c) Heizkosten je m² Nutzfläche der in Anspruch genommenen beheizten Räume. Diese betragen zur Zeit

pro m² Nutzfläche **0,20 €**

Bei einer Nutzung bis zu 6 Stunden pro Tag verringern sich die Heizkosten um 50%.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, den Ersatz für Heizkosten pro m² Nutzfläche der aktuellen Preisentwicklung für Brennstoffe anzupassen.

d) Stromkosten in Höhe des jeweiligen Tarifendpreises des Versorgungsunternehmens nach tatsächlichem Verbrauch pro Kilowattstunde.

e) Kosten für die durch den Gemeindevorstand zugelassenen Reinigungsmittel.

f) Für den Transport des Toilettenwagens, der Bühne in Fällen des § 13 Abs.7b und von Inventargegenständen (Tische, Stühle, Geschirr etc.) aus anderen Ortsteilen, die über den in der jeweiligen Einrichtung vorhandenen Bestand hinaus benötigt werden, ist der tatsächliche Zeit- und Sachaufwand nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Alheim in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen.

g) Müllgebühren, soweit die Entsorgung des Mülls nicht durch den Benutzer vorgenommen wird.

§ 15 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für das Ausleihen von gemeindlichem Inventar werden folgende Gebühren erhoben:

pro	
Stuhl	0,30 €
Tisch	0,60 €
Gedeck inkl. Besteck	0,30 €
Schüssel, Topf, etc.	0,30 €
Kaffeekanne	0,60 €
Kaffeeautomaten	5,00 €

(2) Elektrisch betriebene Inventarteile (z.B. Herde, Brotmaschinen etc.) werden nicht ausgeliehen.

Artikel 11: Änderung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen

Feuerwehren der Gemeinde Alheim vom 25.11.1999, öffentlich bekanntgemacht in der HNA – Rotenburg – Bebraer –Allgemeine am 30.11.1999

Das Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Alheim vom 25.11.1999, laufende Nummer 1 bis 6 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

1	Personalgebühr		Betrag
			€/Std.
1.1	Brand- u. Hilfeleistungseinsätze		20,45
1.2	Brandsicherheitsdienst		7,70
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunde, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.		2,60
2	Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag	Betrag
		€/ Std.	€/ km
	Einsatzleitwagen ELW 1	27,60	0,92
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,50	0,92
	Personenkraftwagen Pkw	24,50	0,92
	Zugfahrzeuge (Traktoren)	25,60	0,97

Tragkraftspritzenfahrzeuge

TSF	56,20	0,92
TSF-W	76,70	0,92

Löschgruppenfahrzeuge

LF 8	86,90	0,92
LF 8/6	102,20	0,92
3	Gebühr für Anhänger und Geräte	Betrag €/ Std.
3.1	Anhänger	
	Mehrzweckanhänger MZA 1 (Heineb.)	25,60
	Mehrzweckanhänger MZA 2 (Baumb.)	30,70
	Schaum-Wasserwerfer (Sterkelsh.)	35,80
3.2	Geräte	Grundkosten €/Std. jede weitere Std. €/Std.
	Tragkraftspritze TS 8/8	17,90 8,70
	Motorkettensäge	10,20 5,10
	Stromerzeuger 5,0 KVA	20,50 10,20
	Mehrzweckzug	15,30 7,70
	Öl-Wasser-Sauger	10,20 5,10
	Trennschleifer	10,20 5,10
	Handscheinwerfer	5,10 2,50
	Feuerwehreinsatzstab	5,10 2,50
	Auffangbehälter bis 100. l	7,70 3,60
	Ölsperre je 10 Meter	51,00 25,60
	Transportbehälter	5,10 0
	Handsprechfunkgeräte	10,20 5,10
3.3	Pumpen	
	Elektrotauchpumpe	25,60 25,60
	Wasserstrahlpumpe	10,20 5,10
3.4	Strahlrohre	je Tag €/Tag
	Strahlrohr, allgemein	5,10
3.5	Schläuche	je Tag €/Tag
	D-Druckschlauch	5,10
	C-Druckschlauch	10,20
	B-Druckschlauch	12,80
	A-Saugschlauch	7,70
	Hochdruckschlauch 30 m	20,50
<p>Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.</p>		
		Betrag €
	Prüfen, Waschen und Trocknen	10,20
	Vulkanisieren	12,30
	Ein-/Fortbinden von	
	D-Kupplung	5,10
	C-Kupplung	6,60
	B-Kupplung	8,20
	A-Kupplung	12,80
4.	Wasserführende Armaturen	je Tag Betrag/ €
	Standrohr mit Schlüssel	10,20
	Verteiler	10,20
	sonst. wasserf. Armaturen je Stück	7,70

4.1	Löschgeräte	je Tag	Betrag/ €
	Feuerlöscher		7,70
	Kübelspritze		5,10
	Löschdecke		5,10

Neufüllung der Feuerlöscher
Bei Neufüllung von Feuerlöschern werden die tatsächlichen entstandenen Kosten berechnet (Neufüllung durch Fachfirmen). Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2	Leitern	je Tag	Betrag/ €
	Steckleiterteil		3,80
	Schiebeleiter		20,50

4.3	Sonstige Geräte	je Tag	Betrag/ €
	Besen		2,50
	Schaufel		2,50
	Feuerpatschen		2,50

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet. Im Einsatz gebrachte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	je Stück	Betrag €
	Lungenautomat		10,20
	Atemschutzmaske		10,20
	Atemschutzgerät		18,90
	1/2-Jahresprüfung		20,50
	6-Jahresprüfung		30,70
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41		6,10
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61		10,20

6. Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

	je Stück	Betrag €
Einsatzkleidung Reinigen		7,70

Artikel 12: Änderung der Satzung über die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes - Brandwache – der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde

Alheim vom 25. Nov. 1999, öffentlich bekanntgemacht in der HNA – Rotenburg – Bebraer –
Allgemeine am 30.11.1999

§ 6 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Gestellung des Sicherheitsdienstes werden pro Feuerwehrmann und Stunde Gebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Alheim erhoben. Die Gebühren sind vom Veranstalter im Voraus an das Ordnungsamt zu entrichten.

Artikel 13: Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die von der Gemeinde Alheim bewirtschafteten gemeindeeigenen Gewässer vom 21. Nov. 1978

§ 8 –Gebühren- erhält folgenden Wortlaut:

1. Das Baden ist gebührenfrei
2. Für den Angelerlaubnisschein werden folgende Gebühre erhoben:

1 Tag	3,00 €
1 Monat	13,00 €
3 Monate	26,00 €
6 Monate	44,00 €
1 Jahr	77,00 €

Artikel 14: Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 26. 10. 1999, öffentlich bekannt gemacht in der HNA –Rotenburg-Bebraer-Allgemeinen- vom 15. 11. 1999

§ 8 –Gebührentatbestände- erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden nachstehende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EURO
Allgemeine Verwaltungsgebühren:		
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Bescheinigungen u.a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 52,00
	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN-A 5 und A 4 je Seite DIN-A3	0,30 0,50
	Schriftliche Auskünfte (soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist)	5,00 bis 256,00
	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50
	wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme beaufsichtigen muß –nach Zeitaufwand-	5,00
Einwohnermeldewesen		
	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde (zuzügl. Kosten für Fotokopie)	2,50
	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen, je Urkunde für jede weitere Seite zusätzlich	5,00 0,50
	Gebührenfrei sind Beglaubigungen von Zeugnissen und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten; Gesuche von hilfsbedürftigen Personen in Gnaden und Sozialhilfesachen; Angelegenheiten der Schwerbehinderten	
	Für die Ausgabe von Formularen (Meldevordrucke, Gewerbean- und -abmeldungen u.ä.)	

	-tatsächliche Kosten-	mind. 0,50
	Ersatzausstellung von Lohnsteuerkarten	5,00
	Bescheinigung der Lohnsteuermerkmale des laufenden Jahres/Vorjahres bei Lohnsteuerkartenverlust	5,00
Ordnungsverwaltung		
	Genehmigung zum Lagern von Baumaterial auf öffentlichen Verkehrsflächen und zum Aufstellen von Bauzäunen und Gerüsten im öffentlichen Verkehrsraum, pro Woche	5,00 bis 26,00
	Genehmigung zum Aufstellen eines Wohnwagens, je angefangene Woche,	16,00
	Genehmigung zum Aufstellen eines Verkaufsstandes anl. eines Marktes o.ä.	5,00 bis 26,00
	Zustimmung zur Einschränkung von öffentlichen Anlagen anl. von Maßnahmen der Bauunternehmer an Baustellen (z.B. Straßensperrung, Umleitung) je angefangene Woche	15,50
	Genehmigung zur Anbringung von Firmenschildern, Leuchttransparenten u.ä. auf oder über gemeindlichem Boden	10,00 bis 256,00
	Zuteilung des Losholzes je angefangenen Raummeter	2,00
	Bestätigung der Echtheit deutscher Urkunden zwecks Legalisation, je Urkunde	10,50
Steuer- und Finanzverwaltung		
	Bescheinigung der steuerlichen Unbedenklichkeit für jede Mehrausfertigung	11,00 2,50
	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00
	Zweitausfertigung eines Steuerbescheides	3,00
Liegenschaftsverwaltung		
	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstück	21,00
	Ausstellung von Erschließungsbescheinigungen u.a. - auch durch Bauamt-	2,50 bis 26,00
	Anerkennungsgebühren für Pacht- und Nutzungsverträge, wenn kein Pachtzins gezahlt wird	5,00 bis 26,00
	Gestattungsverträge	10,00 bis 103,00
	Auskunft über den Wert eines Grundstückes	2,50 bis 26,00
	Abschluss von Erschließungsverträgen in schwierigen Fällen	10,00 bis 52,00
	Ausdrucke aus dem Liegenschaftskataster	2,50
	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	38,50
	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB bzw. der Teilungssatzung der Gemeinde Alheim, für jedes zu teilende Grundstück	38,50
	zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	13,00
	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 abs. 1 BauGB	26,00
Bauverwaltung		
	Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	10,00 bis 26,00
	Bescheinigung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung von öffentlichen Verkehrsflächen	16,00
	Überprüfung und Abnahme von Regenwasseranlagen (Zisternen)	26,00
	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasser- bzw. Wasserversorgungsanlage	25,00 bis 512,00
	Abnahme a) einer Grundstücksentwässerungsanlage/eines Grundstücksentwässerungsanschlusses an die Abwasseranlage	26,00
	b) einer Wasserverbrauchsanlage/eines Grundstücksanschlusses an die Wasserversorgungsanlage	26,00
	c) von a) und b) gleichzeitig	41,00
	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 bis 103,00

	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz, a) im endausgebauten Straßenbereich, je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	1,10 51,00 2.556,00
	b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen, je lfd. Meter zu verlegendes Kabel, mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	0,50 26,00 1.279,00
Friedhofsverwaltung		
	Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen a) Erstgenehmigung für 3 Jahre b) Verlängerung für je 3 Jahre	26,00 15,50
	Bestattungserlaubnis gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Leichenwesen	5,00
	Ersatzbescheinigungen von Graburkunden	5,00
	Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes	5,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde **15,00 EURO**,

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde **13,00 EURO**,

für alle übrigen Beschäftigten
je Viertelstunde **11,00 EURO**,

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

Artikel 15: Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Alheim vom 21.12.1978 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29.10.1991

§ 1 Absatz 1 –Ersatz des Verdienstaufalles- erhält folgenden Wortlaut:

(1) Gemeindevertreter, Mitglieder der ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von **15,50 €** pro Sitzung der Gemeindevertretung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

§ 2 –Fahrkosten- erhält folgenden Wortlaut:

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die

Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Abs. 1 bis 4 –Aufwandsentschädigungen- erhält folgenden Wortlaut:

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

Gemeindevertreter, **Mitglieder der Ortsbeiräte**, ehrenamtliche Beigeordnete, zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen, sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission **10,20 €**

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, daß die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale enthalten.
Diese beträgt für:

- den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	26,00 €
- Ausschußvorsitzende	13,00 €
- Fraktionsvorsitzende	26,00 €
- den 1. ehrenamtlichen Beigeordneten	52,00 €
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Baumbach	82,00 €
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Erdpenhausen	113,00 €
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Heinebach	123,00 €
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Hergershausen	146,00 €
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Licherode	146,00 €
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Niederellenbach	174,00 €
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Niedergude	174,00 €
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Oberellenbach	205,00 €
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Obergude	146,00 €
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Sterkelshausen	174,00 €

(3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **15,50 €**

(4) Ein Gemeindevertreter/Mitglied des Ortsbeirates/Beamter der Gemeinde erhält für jede Sitzung, in der er als Schriftführer tätig wird, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **10,20 €**

§ 4 Abs. 1 –Fraktionssitzungen- erhält folgenden Wortlaut:

(1) Ehrenamtlich Tätige - mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte- erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten gemäß §§ 1 und 2, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €

§ 5 –Dienstreisen- erhält folgenden Wortlaut:

(1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre

oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

Artikel 16: Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Viehwaagen der Gemeinde Alheim vom 15. April 1981

Die Satzung wird aufgehoben.

Artikel 17: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

**36211 Alheim, den 24.09.2001
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Alheim**

Georg Lüdtko, Bürgermeister